

**Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz,
nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts
der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz
über die Landwirtschaftskammer Bremen**

Vom ...

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständig für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes, soweit im Berufsbildungsgesetz, in den darauf gestützten Rechtsverordnungen oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständige oberste Landesbehörde und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 27 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 1 und Absatz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 54 Absatz 3 Satz 1, § 70 Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 82 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von Beschlüssen über Gebühren in Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.

(4) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von Beschlüssen nach § 27 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen.

(5) Nach Landesrecht zuständige Behörde für die Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes ist

1. nach § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Justiz und Verfassung,
2. nach § 71 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes der Senator für Finanzen und
3. nach § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

(6) Für die in § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes genannten Ausbildungsberufe ist die Senatorin für Justiz und Verfassung und für die in § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes genannten Ausbildungsberufe ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 47 Absatz 1 Satz 2 und § 54 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes. Die Senatorin für Justiz und Verfassung und die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nehmen diese Aufgaben im Einvernehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung wahr.

§ 2

(1) Der Senator für Finanzen ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 40 Absatz 6 Satz 2, § 77 Absatz 3 Satz 2 und § 82 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes. Außerdem ist er zuständige Stelle im Sinne von § 54 Absatz 1, § 56 Absatz 1 und Absatz 2, § 59 und § 62 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist und die Bildungsmaßnahmen nicht dem Schulrecht der Länder unterstehen.

(2) Der Senator für Finanzen ist zuständige Stelle für die Berufsbildung

1. im öffentlichen Dienst des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes,
2. im öffentlichen Dienst der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 73 Absatz 2 Satz 1 mit Ausnahme der Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten, für die der Magistrat Bremerhaven die zuständige Stelle für die Berufsbildung ist,
3. in der Hauswirtschaft im Lande Bremen nach § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes,
4. bei den landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung,
5. für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung sowie
6. in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen bei den sonstigen der Aufsicht des Landes Bremen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven ist zuständige Stelle für die Berufsbildung der Filialen der Norddeutschen Landesbank und der Weser-Elbe-Sparkasse im Land Bremen im Sinne der §§ 32, 33 Absatz 3 Satz 1 und 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 3

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 11. April 1995 (Brem.ABl. S. 431 - 8001-a-2),

die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 25. November 2003 (Brem.ABl. S. 957) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den (...)

Der Senat

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Zuständigkeiten im Bereich der beruflichen Bildung
(Berufsbildungszuständigkeitsverordnung)**

Vom Beschlussdatum

Aufgrund des § 104 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), des § 124b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 1 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 76 – 712-a-6) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Handwerkskammer Bremen nimmt für die in § 71 Absatz 1 und Absatz 7 des Berufsbildungsgesetzes genannten Berufsbereiche und die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven nimmt für den in § 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes genannten Berufsbereich die den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegenden Aufgaben wahr:

1. die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach § 30 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes und § 22b Absatz 5 der Handwerksordnung,
2. die Entgegennahme der Mitteilung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 23 Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung,
3. die Untersagung des Einstellens und des Ausbildens von Auszubildenden nach § 33 Absatz 1 und Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 24 Absatz 1 und Absatz 2 der Handwerksordnung,
4. die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 70 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 42v Absatz 1 der Handwerksordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen den ...

Der Senat

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung

Vom Beschlussdatum

Der Senat bestimmt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 8. März 1976 (Brem.ABl. S. 127 – 712-a-4), die zuletzt durch Artikel 2 der Bekanntmachung vom 28. Februar 2017 (Brem.ABl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 38 Absatz 1 Satz 2,“ die Wörter „§ 42f Absatz 3 Satz 1,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Senatorin für Finanzen“ durch die Wörter „Der Senator für Finanzen“ und die Wörter „§ 34 Absatz 7 Satz 2“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 9 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 und 2 sowie in § 3 werden jeweils die Wörter „Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat